

36 C 271/16



Amtsgericht Neumünster

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Lorraine Media GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Sabine Goertz, Hauptstraße 117,
10827 Berlin, [REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]

hat das Amtsgericht Neumünster durch den Richter Dr. Schwarz am 27.09.2016 auf Grund des Sachstands vom 05.08.2016 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 239,00 € zu bezahlen.
2. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin 20% und die Beklagte 80 % zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird gemäß §§ 48 Abs. 1 GKG; 3 ZPO auf 298,00 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

I.

Hiernach erweist sich die zulässig Klage in ihrer jetzigen Form als begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung eines Betrages in Höhe von 239,00 € gemäß § 631 Abs. 1 BGB.

1.

Die Parteien des Rechtsstreits haben einen Werkvertrag geschlossen, §§ 145 ff. BGB. Ein Vertrag kommt durch zwei korrespondierende Willenserklärungen - Angebot und Annahme - zustande. So liegt es hier.

Dabei kann dahinstehen, ob es sich bei dem als Anlage K1 zu den Akten gereichte Erklärung um das Angebot oder die Annahme handelt. Soweit es sich nicht um die Annahme eines von der Klägerin abgegebenen Angebots handelt, hat die Klägerin dieses zumindest konkludent durch die Erstellung des Anzeige angenommen, wobei auf den Zugang des Annahme nach den üblichen Gegebenheiten verzichtet wurde, § 151 BGB.

Bei dem Vertrag handelt es sich um einen Werkvertrag, da ein Erfolg geschuldet war. Vertragspartnerin ist die Beklagte geworden. Sie hat die Anlage K 1/ B1 als „Kunde“ unterschrieben, §§ 133, 157 BGB. Soweit eine weitere Vereinbarung durch die Tochter der Beklagten unterschrieben worden ist, vermag dies an dem Vertragsschluss nichts zu ändern. Es handelt sich um zwei getrennte Anträge. Zum einen einen „Dauer Werbe- & Anzeigenauftrag für die Veröffentlichung einer Fotochiffreanzeige“, zum anderen um eine „ModelRegistry“. Während erstere die Erstellung und Onlinestellung einer Fotoserie gegen ein Entgelt zum Gegenstand hat, ist letzterer darauf gerichtet einen kostenlosen Account zum Hochladen von Bildern zu eröffnen.

2.

Der Vertrag ist entgegen der Ansicht der Beklagten auch nicht gemäß §§ 491 ff. BGB i.V.m. § 125 BGB unwirksam.

Die Vorschriften der §§ 491 ff. BGB gelten lediglich für entgeltliche Zahlungsaufschübe. Vorliegend sollte die Beklagte durch die zu leistenden Raten indes genau den vereinbarten Betrag zahlen.

Ungeachtet dessen wäre der Vertrag überdies gemäß § 492 Abs. 2 BGB wirksam geworden.

Die Beklagte hat die Darlehnssumme erhalten, da bezüglich eines fälligen Vergütungsanspruchs eine Ratenzahlung gewährt wurde. Kosten und Zinsen sind nicht geschuldet, so dass es bei der getroffenen Vereinbarung verbleibt.

3.

Aus dem Vertrag schuldet die Beklagte eine Vergütung in Höhe von 298,00 €. Die vorleistungspflichtige Klägerin hat ihre Leistungspflicht erfüllt.

Inhalt des Vertrages waren die unter Ziffer 1. des Antrages beschreibenden Leistungen durch die Klägerin nach dem Paket „Models-Week“ gegen eine Vergütung in Höhe von 298,00 €. Die Klägerin hat diese Leistungen durch das Schalten der Anzeige erbracht. Dies ist unstrittig geblieben. Soweit die Beklagte eingewandt hat, dass ihr ein Password nicht übermittelt und der Zugang zu den Bildern nicht ermöglicht wurde, ist dies nicht Teil der Vereinbarung in der Anlage K1 gewesen. Ein Beweis für einen weitergehende Vereinbarung hat die anwaltlich vertretene Beklagte trotz des Bestreitens der Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 12.04.2016 nicht angeboten.

4.

Der Anspruch ist in Höhe von 59,00 € durch Zahlung der ersten Rate erloschen, § 362 BGB.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1, 269 Abs. 3 ZPO.

III.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zuläs-

sig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Kiel
Harmsstraße 99/101
24114 Kiel

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Neumünster
Boostedter Straße 26
24534 Neumünster

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Dr. Schwarz
Richter